

**Referat für Arbeit  
und Wirtschaft**Kommunale  
Beschäftigungspolitik und  
Qualifizierung  
Programm 2. Arbeitsmarkt**Münchener Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm (MBQ)  
Produkt: Förderung von Beschäftigung****Produktbeschreibung Soziale Betriebe**  
(Stand: 19.06.2017)**1. (Kern)Auftrag der Sozialen Betriebe**

Die vom Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) im Rahmen des Münchener Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramms (MBQ) geförderten Sozialen Betriebe nehmen einen im kommunalen Interesse liegenden Beschäftigungs- und Integrationsauftrag für als besonders unterstützungs- bzw. förderungsbedürftig erachtete Zielgruppen des SGB II wahr. Sie bieten hierzu den Teilnehmern/innen (TN) adäquate zielgruppengerechte, sog. niedrighschwellige Tätigkeiten in marktorientierten Betrieben (Soziale Betriebe) an.

**2. Auftragsgrundlagen**

- Grundsatzentscheidungen des Stadtrates wie z.B. „2. Arbeitsmarkt“ (AFI) vom 24.10.84
- Münchener Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm (MBQ) vom 02.12.93
- Beschluss des Stadtrates Programm 2. Arbeitsmarkt, Mittelaufteilung Haushalt 2006 vom 23.11.05
- Jährliche Programmfortschreibungen und projektbezogene Stadtratsentscheidungen

**3. Zielgruppen**

Erwerbsfähige Hilfebedürftige im SGB II mit mehreren arbeitsmarktpolitischen Benachteiligungen, insbesondere langzeitarbeitslose Menschen mit Wohnsitz in München, die erst wieder an den Arbeitsmarkt heranzuführen sind und die nach dem Dafürhalten der Integrationsfachkraft (IFK) des Jobcenters München (JC) eine Arbeitsgelegenheit (AGH) benötigen.

**4. Förderinstrument**

„Einstiegsinstrument“ sind AGH gem. § 16d SGB II. Die Sozialen Betriebe halten hierzu AGH-Stellen für die Zielgruppen in unterschiedlichen Branchen vor.

**5. Zuweisung**

Die Zuweisung einer AGH-berechtigten Person in eine nach Kenntnisstand des JC München freie und damit zu besetzende AGH-Stelle in einem in Frage kommenden Sozialen Betrieb obliegt der IFK des JC. Die Sozialen Betriebe können der IFK im Rahmen des Auswahlverfahrens entsprechende Vorschläge unterbreiten (sog. Initiativbewerbungen).

**6. Ziele und Teilleistungen (TL) der Sozialen Betriebe zur Zielerreichung**

Es geht bei den in die Sozialen Betriebe zugewiesenen TN oftmals zunächst darum, diese wieder an einen strukturierten Tagesablauf in Form des Nachgehens einer Beschäftigung heranzuführen mit dem Ziel der (Wieder-)Herstellung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit (vgl. Bundesagentur für Arbeit: SGB II - Fachliche Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II; Stand: 11.01.2017).

### **6.1 Integration der TN in die Maßnahme**

Dem/der zugewiesenen TN ist umgehend ein Beschäftigungsangebot zu unterbreiten und eine Beschäftigungsaufnahme zu ermöglichen. Es ist als Erfolg zu werten, wenn es gelingt, den/die TN in die Maßnahme zu integrieren und einen vorzeitigen Maßnahmeaustritt zu verhindern, ausser in Fällen, in denen

- a) eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt aufgenommen oder
- b) eine Beendigung des Leistungsbezugs herbeigeführt wird

Die diesbzgl. seitens des Sozialen Betriebes zu erbringenden Teilleistungen sind in der Projektkonzeption detailliert aufzuzeigen.

### **6.2 Stabilisierung der TN**

Der/die TN ist dahingehend zu stabilisieren, dass hierauf aufbauend weitere, die persönliche/soziale und berufliche Situation verbessernde bzw. integrationsfördernde Schritte eingeleitet bzw. angegangen werden können.

Die diesbzgl. seitens des Sozialen Betriebes zu erbringenden Teilleistungen sind in der Projektkonzeption detailliert aufzuzeigen.

### **6.3 Entwicklung von Anschlussperspektiven für die TN**

Mit dem/der TN sind noch während des AGH-Bewilligungszeitraums des JC München im Rahmen der Berufswegeplanung realistische Anschlussperspektiven zu entwickeln.

Die diesbzgl. seitens des Sozialen Betriebes zu erbringenden Teilleistungen sind in der Projektkonzeption detailliert aufzuzeigen.

## **7. Standards der Leistungen**

### **7.1 Anleitungs- und Betreuungspersonal**

Das für die Beschäftigung und Betreuung der TN vorgesehene Anleitungs- und Betreuungspersonal hat, in Abhängigkeit von den auszuübenden Tätigkeiten, entsprechend fachlich qualifiziert zu sein (z.B. Geselle/Facharbeiterbrief, Meister, Sozialpädagoge/in). Die (Formal)Qualifikation ist im Rahmen der Antragstellung (Stellenplan) gegenüber dem RAW darzustellen und wird mit dem Zuwendungsbescheid des RAW verbindlich.

#### Richtwerte / Mindeststandards:

Für die Anleitung der Zielgruppen im Betrieb ist, soweit vom RAW im Einzelfall nichts anderes festgelegt ist, mindestens ein Schlüssel von 1 : 12 (1 Leitungskraft vollzeit bezogen auf 12 AGH-Stellen) vorzuhalten.

Für die Betreuung der Zielgruppen ist, soweit vom RAW im Einzelfall nichts anderes festgelegt ist, mindestens ein Schlüssel von 1 : 24 (1 Betreuungskraft vollzeit bezogen auf 24 AGH-Stellen) vorzuhalten.

Das Anleitungs- und Betreuungspersonal ist grundsätzlich im Betrieb, d.h. vor Ort vorzuhalten.

## **7.2 Räumlichkeiten**

Branchenübliche Räumlichkeiten mit entsprechender Ausstattung und zusätzliche Räume für die berufs- und sozialpädagogischen Aufgabenstellungen sind vorzuhalten.

## **8. Messindikatoren zu Zielerreichungen; Berichtswesen**

### **8.1 Integration der TN in die Maßnahme**

8.1.1 Einmündungsquote: Anzahl Maßnahmebeginn zu Anzahl Zuweisungen

8.1.2 Verbleibsquote: Anzahl Verbleib länger als 90 Tage nach Maßnahmebeginn zu Anzahl Gesamtaustritte (Integration in AGH)

### **8.2 Stabilisierung der TN**

8.2.1 regulärer Austritt und Dauer der AGH

8.2.2 Ausschöpfung des Maßnahmeangebotes (AGH-Beschäftigungsvolumen)

8.2.3 Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit während der Maßnahme, Reduzierung von Fehlzeiten

### **8.3 Entwicklung von arbeitsmarktbezogenen Anschlussperspektiven für die TN**

8.3.1 Vermittlung in Erwerbsarbeit (darunter SV), ggf. entsprechende Empfehlung an die Integrationsfachkraft (IFK) durch den Träger

8.3.2 Empfehlung einer Ausbildung/Umschulung an die IFK durch den Träger

8.3.3 Empfehlung einer weiterführenden Beschäftigungs- oder Qualifizierungsmaßnahme an die IFK durch den Träger

Die Zielerreichungen sowie weitere für die Projektbewertung und Ergebnissicherung benötigte Angaben werden folgenden, seitens der Sozialen Beschäftigungsträger zu führenden Nachweisen entnommen:

- Rechnerischer Verwendungsnachweis (auf RAW-Vordruck), jährliche Vorlage (3 Monate nach Ablauf des Förderzeitraums)
- Sachbericht, jährliche Vorlage (3 Monate nach Ablauf des Förderzeitraums)
- Teilnehmer/innen-Statistik, jährliche Vorlage (3 Monate nach Ablauf des Förderzeitraums)
- Quartalsstatistik zur Feststellung der Auslastung der AGH (und ggf. weiterer Förderinstrumente), i.d.R. quartalsmäßige Vorlage (bis zum 10. des Folgemonats)